

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
(ADN)  
Erste Tagung  
Genf, 19. - 20. Juni 2008)

## **VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER ERSTEN TAGUNG <sup>1</sup>**

### **I. ERLÄUTERUNGEN**

1. Das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 wurde von einer diplomatischen Konferenz angenommen, die in Genf vom 22. bis 26. Mai 2000 unter der Schirmherrschaft der UNECE und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) stattgefunden hat.
2. Das ADN ist am 29. Februar 2008 in Kraft getreten. Am heutigen Tag sind folgende Staaten Vertragsparteien: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Moldawien, Niederlande, Österreich, Russische Föderation und Ungarn.

---

<sup>1</sup> Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/1 und ECE/ADN/1/Add.1 verteilt.

3. Gemäß Artikel 17 Abs. 5 beruft der Exekutivsekretär der ECE alljährlich oder in anderen vom Ausschuss beschlossenen Zeitabständen sowie auf Antrag von mindestens fünf Vertragsparteien den Verwaltungsausschuss ein. Demgemäß und entsprechen dem Auftrag des ECE – Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/192/Para.102) beruft der Exekutivsekretär diese erste Tagung des ADN-Verwaltungsausschusses ein.

4. Gemäß Artikel 17 Abs. 1 des ADN besteht das Mandat des Verwaltungsausschusses aus der Prüfung der Umsetzung des Übereinkommens, der Untersuchung aller dazu vorgeschlagenen Änderungen und der Erörterung von Maßnahmen für eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens.

5. Gemäß Artikel 17 Abs. 2 sind die Vertragsparteien Mitglied des Verwaltungsausschusses. Das heißt, dass nur die Vertreter von Staaten, die Vertragsparteien sind, an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen können. Dieser Absatz bestimmt jedoch auch, dass der Ausschuss beschließen kann, dass die in Artikel 10 Abs. 1 genannten Staaten, die keine Vertragsparteien sind, andere Mitgliedstaaten der UNECE oder Vertreter internationaler zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen bei der Behandlung sie interessierender Fragen als Beobachter an seinen Sitzungen teilnehmen können. Die interessierten Staaten und Organisationen, die an der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten, es rechtzeitig dem ECE-Sekretariat zu notifizieren, damit ihr Antrag dem Ausschuss mitgeteilt werden kann.

6. Gemäß Artikel 17 Abs. 3 leisten der Exekutivsekretär der UNECE (im Namen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen) und der Generalsekretär der ZKR Sekretariatsdienste für den Verwaltungsausschuss.

7. Der Originaltext des ADN, in der am 26. Mai 200 gebilligten Fassung, wurde in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/150 (Band I und II) verteilt. Diese Fassung ist in diesen drei Sprachen auf der Webseite der ECE unter der Adresse [www.unece.org/trans/danger/adn-agree.html](http://www.unece.org/trans/danger/adn-agree.html) und in der deutschen Sprache auf Antrag (Mail: [e.fessmann@ccr-zkr.org](mailto:e.fessmann@ccr-zkr.org)) erhältlich.

## **II. TAGESORDNUNG UND ANMERKUNGEN ZUR TAGESORDNUNG**

### **TOP 1 Annahme der Tagesordnung**

8. Der Verwaltungsausschuss könnte die vom Sekretariat aufgestellte und unter Aktenzeichen ECE/ADN/1 und Add. 1 verteilte Tagesordnung prüfen und annehmen.

### **TOP 2 Prüfung der Akkreditierungen**

9. Jede ADN-Vertragspartei ist durch einen akkreditierten Vertreter vertreten. Gemäß dem in Artikel 17, 19 und 20 ADN dem Ausschuss erteilten Mandat, müssen die Vertragsparteien, die an der Sitzung teilnehmen, dem ECE-Exekutivsekretär die Akkreditierungen ihrer Vertreter und gegebenenfalls Stellvertreter übermitteln. Die Akkreditierungen müssen durch das Oberhaupt des Staats, der Regierung oder durch den Außenminister oder zuständigen Minister oder durch deren Beauftragten erteilt werden. Die Akkreditierungen sollten spätestens am 13. Juni 2008 bei dem ECE-Exekutivsekretär vorliegen. Es wird empfohlen, dass die Vertreter und Stellvertreter der Vertragsparteien eine Kopie ihrer Akkreditierung in die Sitzung mitbringen.

### **TOP 3 Wahl des (der) Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden**

10. Gemäß Artikel 17 Abs. 4 des ADN führt der Verwaltungsausschuss auf der ersten Sitzung in einem Jahr die Wahl seines (seiner) Vorsitzenden und seines (seiner) Stellvertretenden Vorsitzenden durch.

### **TOP 4 Geschäftsordnung**

11. Die Geschäftsordnung ist in Artikel 17 Abs. 2 des ADN erwähnt, wo in Absatz 9 bestimmt ist, dass bei Fehlen einschlägigen Bestimmungen im ADN die Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission für Europa zur Anwendung kommt, es sei denn, der Verwaltungsausschuss beschließt etwas anderes. Die Geschäftsordnung der UNECE befindet sich in Dok. E/ECE/778 rev. 4 (erhältlich auf der Webseite der UNECE: [www.unece.org/oes/mandate/mandate/html](http://www.unece.org/oes/mandate/mandate/html)).

12. Absatz 2 des Artikels 17 sieht vor, dass der Verwaltungsausschuss beschließen kann, dass die in Artikel 10 Abs. 1 genannten Staaten, die keine Vertragsparteien sind, andere Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa oder der Vereinten Nationen oder Vertreter internationaler zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen bei der Behandlung sie interessierender Fragen als Beobachter an seinen Sitzungen teilnehmen können.

13. Hierzu hat das Sekretariat der UNECE einen Antrag der Donaukommission erhalten. Der Ausschuss könnte diese Frage auf seiner Sitzung prüfen, anhand der Anträge, die ihm von Staaten, die nicht Vertragspartei sind, oder von interessierten internationalen Organisationen gestellt werden.

### **TOP 5 Stand des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

14. Wie in Absatz 2 dieses Dokuments angegeben, sind am Tag der Aufstellung der Tagesordnung neun Staaten Vertragspartei des ADN. Das ADN ist am 29. Februar 2008 in Kraft getreten und laut Artikel 11 Abs. 1 wird die beigefügte Verordnung am 28. Februar 2009 für alle Staaten, die vor dem 1. Februar 2009 Vertragsparteien sein werden, anwendbar. Gemäß Artikel 11 Abs. 2 tritt das Übereinkommen für jeden Staat, der nach diesem Datum Vertragspartei wird, einen Monat nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### **TOP 6 Aktualisierung der dem ADN beigefügten Verordnung**

15. Die Originalfassung der dem ADN beigefügten Verordnung, die normalerweise am 28. Februar 2009 anwendbar werden sollte, befindet sich in Dok. ECE/TRANS/150.

16. Gemäß der Aufforderung der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen in ihrem Beschluss vom 25. Mai 2000 (Absatz 1) haben die UNECE und die ZKR eine gemeinsame Tagung eingesetzt, die folgenden Auftrag erhalten hat:

- a) vor Inkrafttreten des Übereinkommens:
  - i) die beigefügte Verordnung regelmäßig fortzuschreiben, damit der Verwaltungsausschuss das Übereinkommen gleich bei Inkrafttreten an die technische Entwicklung im Verkehrsbereich und an die derzeit laufende Umstrukturierung der anderen europäischen Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern anpassen und in Übereinstimmung mit dem Sicherheitsniveau bringen kann, das für die Fahrt auf dem im europäischen Übereinkommen

über die Hauptschiffahrtsstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) genannten europäischen Schifffahrtstraßen, insbesondere auf dem Rhein, gefordert wird;

- ii) auf innerstaatlicher Ebene die regelmäßige Umsetzung der aktualisierten Vorschriften der entsprechenden Anlagen durch alle Staaten, die daran interessiert sind, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, zu empfehlen;
  - iii) unter den Vertragsstaaten und Unterzeichnerstaaten provisorische Expertenausschüsse gemäß Anlage C Kapitel 2 Absatz 2.2.2 der beigefügten Verordnung einzusetzen, die die Anträge C Kapitel 2 Absatz 2.2.2 der beigefügten Verordnung einzusetzen, die die Anträge der Klassifikationsgesellschaften, die zur Anerkennung empfohlen werden möchten, einer vorherigen Prüfung unterziehen;
- b) nach Inkrafttreten des Übereinkommens:
- als Sicherheitsausschuss gemäß Artikel 18 zu fungieren.

17. In Absatz 2 dieses Beschlusses wird der Exekutivsekretär der UNECE gebeten, so schnell wie möglich nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine Sitzung des Verwaltungsausschusses einzuberufen, mit dem Ziel:

- a) Vorschläge zur Änderung der beigefügten Verordnung auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 a)i) und 1b) geleisteten Vorarbeiten zu verabschieden, damit sie zu dem in Artikel 11 Abs. 1 genannten Zeitpunkt anwendbar ist;
- b) eine Liste der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 a)iii) geleisteten Vorarbeiten zu verabschieden oder neue Expertenausschüsse gemäß Anlage C Kapitel 2 Abs. 2.2.2 der beigefügten Verordnung zu bezeichnen, die die Anträge der Klassifikationsgesellschaften, die zur Anerkennung empfohlen werden möchten, prüfen.

18. Die gemeinsame Tagung hat seither 12 mal getagt. Die Berichte befinden sich in folgenden Dokumenten:

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/4 et Add.1 et Add.1/Corr.1,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/7, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/9 et Add.1,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/13, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/15 et Add.1,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/17 et Add.1 et Add.1/Corr.1,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/19 et Add.1, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/21 et Adds1 et 2,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/23 et CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/25(erhältlich auf der Webseite der UNECE: [www.unece.org/trans/main/dgdb/ac.2/ac2rep/html](http://www.unece.org/trans/main/dgdb/ac.2/ac2rep/html)).

19. Die jüngste Fassung der beigefügten Verordnung, so wie sie aktualisiert wurde, ist in englischer, französischer und russischer Sprache unter Aktenzeichen ECE/TRANS/190 Band I und Band II auf der Webseite der UNECE erhältlich [www.unece.org/trans/danger/adnreg2007.html](http://www.unece.org/trans/danger/adnreg2007.html), auch auf Anfrage bei der ZKR erhältlich in deutsche Sprache (Mail: [e.fessmann@ccr-zkr.org](mailto:e.fessmann@ccr-zkr.org)).

20. Für die englische, französische und russische Sprachfassung wurde ein Korrigendum publiziert (ECE/TRANS/190/Corr1). Seither hat die Gemeinsame Tagung einen Änderungsentwurf angenommen, der unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26 verteilt wurde.

21. Die Gemeinsame Tagung wird sich wieder treffen am 17. und 18. Juni 2008 (siehe Tagesordnung CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/27 und –Add.1 und die diesbezüglichen Dokumente). Die Ergebnisse der Gemeinsamen Expertentagung und die neuen Änderungsvorschläge werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt werden.

22. Gemäß Aufforderung der Diplomatischen Konferenz wird der Verwaltungsausschuss die Änderungsvorschläge für die beigefügte Verordnung prüfen wollen, damit sie vor dem Anwendungsdatum des 28. Februar 2009 geändert sein wird unter Berücksichtigung der Evolution der Regelungen seit dem 26. Mai 2000 und damit die Harmonisierung mit den vergleichbaren Regelungen der Straßen-, Schienen-, Luft- und Seetransporte gewährleistet ist. Nach dem Verfahren zur Änderung in Artikel 20 des ADN müsste der Änderungsvorschlag des Verwaltungsausschusses zur ursprünglichen Verordnung, um am 28. Februar 2009 in Kraft treten zu können, spätestens am 31. August 2008 dem Generalsekretär des UNO vorliegen (Artikel 20, Absatz 5) oder, bei Harmonisierungszwecken mit anderen internationalen Übereinkommen, am 31. Oktober 2008 (Artikel 20 Absatz 5a).

### **TOP 7 Fragen betreffend die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften**

23. Gemäß Absatz 1 a)iii) des Beschlusses der Diplomatischen Konferenz (siehe Abs. 16 oben) wurden provisorische Expertenausschüsse eingesetzt, die die Anträge der Klassifikationsgesellschaften, die zur Anerkennung empfohlen werden möchten, einer vorherigen Prüfung unterzogen haben. Die Erörterungen und Schlussfolgerungen der Gemeinsamen Expertentagung bezüglich der Berichte dieser provisorischen Expertenausschüsse befinden sich in folgenden Berichten:

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/9 Abs. 27-32,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/11 Abs. 50-66,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/13 Abs. 27-39,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/15 Abs. 24-26,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/17 Abs. 26-30,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/19 Abs. 17-22,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/21 Abs. 38-41,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/23 Abs. 17-20,  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/25 Abs. 32-34.

24. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinsame Expertentagung den Verwaltungsausschuss bittet, folgende Klassifikationsgesellschaften zur Anerkennung zu empfehlen:

**Bureau Veritas, Germanischer Lloyd, Lloyds Register, Russian River Register.**

25. Der letzte Bericht des provisorischen Expertenausschusses schlägt vor, auch das russische Seeschiffsregister als anzuerkennende Klassifikationsgesellschaft zu empfehlen (siehe CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/14).

26. Der Verwaltungsausschuss könnte die Schlussfolgerungen der Gemeinsamen Expertentagung bestätigen, die die Empfehlungen zur Anerkennung dieser Klassifikationsgesellschaften betreffen.

### **TOP 8 Arbeitsprogramm und Zeitplan der Sitzungen**

27. Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses ist vorläufig auf den 28. (nachmittags) bis 30. Januar in Genf programmiert worden.

**TOP 9 Verschiedenes**

28. Zu diesem Punkt der Tagesordnung liegen zur Zeit keine Fragen vor.

**TOP 10 Genehmigung des Sitzungsprotokolls**

29. Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsausschuss den Bericht seiner ersten Sitzung auf der Basis eines Sekretariatsentwurfs billigt:

- entweder am Ende der Sitzung
- oder auf dem schriftlichen Wege nach der Sitzung.

-----